

3. Die Verwaltungsbehörden: der Statthalter o. auch die Landesregierung; die Kreisbehörde; das Bezirksamt^{*)}.

4. Gerichtsverfassung. — 1. Gerichte erster Instanz: Bezirks Einzelgerichte; Bezirkscollegialgerichte; Landgerichte. — 2. Gerichte zweiter Instanz: 15 Oberlandesgerichte — 3. Gericht dritter Instanz: der oberste Gerichtshof in Wien, die oberste Justizbehörde des ganzen Reichs. — 4. Causalggerichte, d. h. Handels-, Wechsels-, See- u. Berggerichte. — 5. Das Militär hat besondere Militärgerichte; diesen ist auch die Militärgrenze unterworfen⁴⁾.

5. Einnahme 1852: 226 Mill. fl. Conv.-M. [à 1 fl. 12 kr. nach d. 24 Guldenfuß]. Direkte Steuern: 79 $\frac{1}{2}$ Mill. fl. Indirekte Abgaben: 122 Mill. fl. Ausgaben: 280 Mill. fl. [für das Kriegsministerium 110,800,000 fl.]

ner Männer aus allen Ständen u. Theilen des Staates zugezogen werden, um die Vorarbeiten zu beraten. — 2. Der Ministerrath zerfällt in 6 Ministerien: Minist. des k. k. Hauses u. des Aeußern; M. des Innern; M. des Kultus u. des Unterrichts; M. der Finanzen; M. der Justiz; M. des Handels, der Gewerbe u. der öffentl. Bauten. Das Ministerium ist bloß Vollziehungsorgan des Kaisers, bloß diesem zu Treue verpflichtet u. verantwortlich. Es berathet d. Gesetze, Verordnungen u. Verwaltungsgrundsätze u. gegenzeichnet d. kaiserl. Gesetze u. Verordnungen. — 3. Die Sicherheitanstalten des Reichs stehen unter d. obersten Polizeibehörde in Wien, die unmittelbar unter d. Kaiser steht.

^{*)} 1. An der Spitze der Verwaltung der größeren Kronländer stehen Statthalter, dem Rätbe m. d. nöthigen Hilfspersonal beigegeben sind; für kleinere Kronländer bestehen Landesregierungen. — 2. Unter der höchsten politischen Landesstelle steht, wenn in einem Kronlande eine Kreiseintheilung vorhanden ist, die Kreisbehörde [in verschiedenen Kronländern verschieden benannt]. An ihrer Spitze ist der Kreispräsident, dem Kreisräthe zur Seite stehen. — 3. Alle Kronländer, m. Ausnahme der Militärgrenze, sind eingetheilt in Verwaltungsbezirke o. Bezirkshauptmannschaften [in verschiedenen Kronländern verschieden benannt]. Sie werden v. d. landesfürstl. Bezirksämtern verwaltet; an ihrer Spitze steht der Bezirkshauptmann; ihm sind Bezirkskommissäre zur Seite. — 4. Die Gemeinden zerfallen in Land- u. Stadtgemeinden. Unter den Städten gibt es königl. u. landesfürstl. Städte, welche eine besondere Stellung einnehmen. Die Gemeindebehörden sind Vorstand u. Ausschuß; dieser wird v. d. Bevölkerung, jener in d. Regel v. diesem aus sich selbst gewählt. Die Vorstände w. v. d. Regierung bestätigt, nach Umständen selbst ernannt. — 5. Die Gemeinden sind in der Regel d. Bezirksämtern untergeordnet. Wien u. Triest sammt Gebiet sind aber reichsunmittelbar u. stehen unter d. Statthalter. Prag, Temesvár, Neufaz, Theresiopel, Zombor u. Groß-Becskerek bilden besondere Verwaltungsgebiete u. stehen unter d. Kreisbehörden. — 6. Die Militärgrenze ist als Militärkörper der vollziehenden Reichsgewalt unmittelbar untergeordnet. — 7. Die Veröffentlichung der Gesetze geschieht durch das Reichsgesetzblatt, das in deutsch. u. italien. Sprache erscheint. Außerdem bestehen für d. einzelnen Kronländer Landesgesetzblätter.

⁴⁾ 1. Die 18 Oberlandesgerichte. a. Nieder- u. Oberösterreich. u. Salzburg: Wien. b. Steiermark, Kärnten u. Krain: Graz. c. Görz u. Gradiska, Istrien u. Triest: Triest. d. Tyrol u. Vorarlberg: Innsbruck. e. Böhmen: Prag. f. Mähren u. Schlesien: Brünn. g. Dalmatien u. Bukowina: Lemberg. h. Westgalizien u. Krakau: Krakau. i. Ungarn: Pesth; Preßburg; Oedenburg; Győr; Großwarden. k. Kroatien u. Slavonien: Agram. l. Wojwodschast u. Temeser Banat: Temesvár. m. Siebenbürgen: Hermannstadt. n. Dalmatien: Zara. o. Lombardien: Mailand. p. Venedig: Venedig. — 2. Allg. Grundsätze: Gleichheit aller Staatsbürger vor d. Gesetze; privilegirter Gerichtsstand nur für d. Glieder d. kaiserl. Hauses. Ausübung d. Richteramtes im ganzen Reiche durch dazu bestellte Behörden u. Richter nach d. bestehenden Gesetzen im Namen des Kaisers. Selbstständigkeit d. Justizbeamten u. Richter b. der gesetzlichen Ausübung ihres Richteramtes. Pfacher Instanzenzug. — 3. Die Anklage wird durch d. Staatsanwaltschaft vermittelt.